



**Dahlbusch Aktiengesellschaft
(früher: Dahlbusch Verwaltungs-Aktiengesellschaft)
Gelsenkirchen**

**Bekanntmachung gemäß § 306 Abs. 6 AktG a.F.
mit ergänzenden Hinweisen zu den Zahlungs- und Abwicklungsmodalitäten
des erhöhten Barabfindungsangebots**

- ISIN DE0005213003 und DE0005213037 -

Hiermit macht der Vorstand der Dahlbusch Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, gemäß § 306 Abs. 6 AktG a.F. den Beschluss des Landgerichts Dortmund, Az.: 20 AktE 4/94, vom 13. Dezember 2006 bekannt, nachdem die dagegen gerichteten sofortigen Beschwerden und Anschlussbeschwerden durch Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Az.: I – 26 W 1/07 AktE, vom 27. Mai 2009 zurückgewiesen wurden:

„Beschluss

In dem Spruchstellenverfahren

der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., vertreten durch den Vors. des Vorstands Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, München,

Antragstellerin zu 1),

der Amrod Anstalt, Vaduz, FL,

Antragstellerin zu 2),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Paffrath, Düsseldorf,

der Firma Omega Vermögensverwaltung GmbH, München,

Antragstellerin zu 3),

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Zinkeisen, München

des Rechtsanwalts Dr. Jürgen Gödde, Dortmund,

Antragstellers zu 4),

des Herrn Dr. Karl Lohmann, Emden,

Antragstellers zu 5),

des Herrn Günter Seibert, Siegburg,

Antragstellers zu 6),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dücker und Mock, Köln

des Herrn Norbert Kind, Ransbach-Baumbach,

Antragstellers zu 7),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Krempel & Kollegen, Westerburg

der Frau Christa Götz, Baden-Baden

Antragstellerin zu 8),

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Götz, Baden-Baden,

der Frau Margret Benne, Uelzen,

Antragstellerin zu 9),

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Schubert, Freiburg,

der Frau Helga Ufer, München,

Antragstellerin zu 10),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bossi, Ufer und Brandl, München,

gegen

die Firma Dahlbusch AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Bellendorf und Kiefer, Gelsenkirchen,

Antragsgegnerin zu 1),

die Firma Pilkington Holding GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Settelmayer und Dr. Miller, Gelsenkirchen,

Antragsgegnerin zu 2),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus, Deringer, Köln

sowie

Rechtsanwalt Hans Peter Schreib, Düsseldorf,

Vertreter der außenstehenden Aktionäre (Abfindung Stammaktionäre),

Rechtsanwalt Wolfgang Bosmann, Dortmund,

Vertreter der außenstehenden Aktionäre (Abfindung Vorzugsaktionäre),

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Danzer, Dortmund,

Vertreter der außenstehenden Aktionäre (Ausgleich),

hat die VI. Kammer des Landgerichts Dortmund durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mönkebüscher und die Handelsrichter Hilgering und Derwald am 13.12.2006 beschlossen:

Die den außenstehenden Aktionären aus Anlass des am 07.03.1989 zwischen der Antragsgegnerin zu 1) und der Antragsgegnerin zu 2) geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu gewährende angemessene Abfindung wird auf 629,00 € pro Vorzugsaktie im Nennbetrag von 50,00 DM und auf 330,00 € pro Stammaktie im Nennbetrag von 50,00 DM festgesetzt.

Der Abfindungsbetrag ist für die Zeit vom 08.03.1989 bis zum 31.12.1998 mit Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, für die Zeit vom 01.01.1999 bis zum 11.04.2002 mit Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und ab dem 12.04.2002 mit Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Antragstellern entstandenen notwendigen Auslagen tragen die Antragsgegnerinnen als Gesamtschuldner. Die Vergütung und Auslagen der gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre trägt die Antragsgegnerin zu 1).“

Nachfolgend geben wir die Einzelheiten zu der Abwicklung der sich aus dem vorstehenden Beschluss des Landgerichts Dortmund ergebenden Zahlungsansprüche der derzeitigen und der ehemaligen außenstehenden Dahlbusch-Aktionäre bekannt:

1. Erhöhtes Abfindungsangebot an die außenstehenden Dahlbusch-Aktionäre

Die außenstehenden Stamm- und Vorzugsaktionäre der Dahlbusch Aktiengesellschaft, die bislang von dem Abfindungsangebot keinen Gebrauch gemacht haben, können dieses innerhalb der zweimonatigen Annahmefrist noch

bis zum 10. September 2009 einschließlich

auf Basis der erhöhten Barabfindung von 330,00 € je 50-Mark-Stammaktie und 629,00 € je 50-Mark-Vorzugsaktie der Dahlbusch Aktiengesellschaft annehmen. Die Aktionäre werden gebeten, ihre Depotbank zu beauftragen, die von ihnen gehaltenen Stamm- und Vorzugsaktien nebst Gewinnanteilscheinbogen, enthaltend jeweils die Kupons 15 ff. und den Talon, ab sofort giromäßig der

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

als Zentralabwicklungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind gemäß dem vorzitierten Beschluss des Landgerichts Dortmund Abfindungszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB (bis 31. Dezember 1998: Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. bis 4. April 2002 Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank) für die Zeit vom 8. März 1989 bis zu dem dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgehenden Tag zu zahlen. Fälligkeitstag ist der zweite, dem Tag der Einlieferung der Aktien bei der zentralen Abwicklungsstelle nachfolgende Bankarbeitstag. Mit diesem Zinsanspruch werden die für die Geschäftsjahre 1989/90 ff. ausgekehrten Ausgleichszahlungen dergestalt verrechnet, dass auf die für die jeweiligen Zeiträume 1. April bis 31. März des Folgejahres fällig werdenden Abfindungszinsen der im Folgejahr ausgezahlte Ausgleich für das mit der Zinsperiode korrespondierende Geschäfts-

jahr angerechnet wird (übersteigt der Ausgleich die Zinsen, wird die Differenz nicht auf Zinsansprüche späterer Jahre angerechnet, sondern verbleibt dem ehemaligen außenstehenden Aktionär).

Außenstehende Aktionäre, die noch auf die frühere Firma „Dahlbusch Verwaltungs-Aktiengesellschaft“ und auf Nennbeträge von 50,00 DM, 100 DM, 1.000,00 DM oder 2.500,00 DM lautende Aktienurkunden besitzen, können ihren Anspruch auf die verbesserte Abfindung nur dann geltend machen, wenn sie vorab ihre bereits für kraftlos erklärten Aktienurkunden (jeweils nur noch Mantel) bei der für den damaligen Aktienumtausch zuständigen Zentralumtauschstelle, der Deutsche Bank AG, oder einem anderen Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bank AG während der üblichen Geschäftsstunden zum Zwecke des Umtauschs im Verhältnis 1 : 1 einreichen. Mit Blick auf die mit der Einreichung von effektiven Aktienurkunden verbundenen Maßnahmen, werden diese Aktionäre gebeten, ihre Dahlbusch-Verwaltungs-Aktiengesellschaft-Urkunden umgehend, spätestens jedoch bis zum

31. August 2009

einzureichen.

Aus technischen Gründen wird die Barabfindung erst in der 41. Kalenderwoche zur Auszahlung gelangen. Aktionäre, die das erhöhte Abfindungsangebot annehmen, werden daher Zinsen ab dem Fälligkeitstag in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf ihre Forderung vergütet.

2. Nachzahlungen an die bereits abgefundenen Aktionäre

Diejenigen Aktionäre, die das ursprüngliche Abfindungsangebot von 571,00 DM, dies sind 291,95 €, je Stammaktie bzw. 1.131,00 DM, dies sind 578,27 €, je Vorzugsaktie jeweils im Nennwert von 50,00 DM angenommen haben, erhalten eine Nachzahlung auf die Barabfindung in Höhe von

38,05 € für jede eingereichte 50-Mark-Stammaktie bzw.
50,73 € für jede eingereichte 50-Mark-Vorzugsaktie

zuzüglich Abfindungszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für die Zeit

- a) ab dem 8. März 1989 bis zu dem Tag, der dem Tag der Zahlung der ursprünglichen Barabfindung unmittelbar vorausgeht auf den Betrag von 330,00 €/Stammaktie bzw. 629,00 €/Vorzugsaktie und
- b) vom Tag der Zahlung der ursprünglichen Barabfindung bis zum Tag, der dem Tag seiner Zahlung unmittelbar vorausgeht, auf den Betrag von 38,05 €/Stammaktie bzw. 50,73 €/Vorzugsaktie.

Für diesen Zins gelten die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1. zur Anrechnung der Ausgleichszahlungen für den Zeitraum bis zur Annahme des ursprünglichen Abfindungsangebotes entsprechend.

Den ehemaligen außenstehenden Aktionären, die nach wie vor bei dem Kreditinstitut ein Konto unterhalten, über das seinerzeit die Zahlung der Barabfindung abgewickelt wurde, brauchen hinsichtlich der Entgegennahme der Nachzahlung auf die Barabfindung zuzüglich Abfindungszinsen nichts zu veranlassen. Die Nachzahlung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Initiative ihrer Depotbank auf das bestehende Konto.

Diejenigen nachbesserungsberechtigten Aktionäre, die inzwischen ihre Bankverbindung gewechselt haben, werden gebeten, sich möglichst bis zum

16. Oktober 2009

mit ihrem damaligen Kreditinstitut in Verbindung zu setzen, damit ihre Ansprüche ebenfalls zeitnah abgewickelt werden können.

Allgemeines

Die Auszahlung der erhöhten Barabfindung bzw. der Nachzahlung auf die schon erhaltene Barabfindung (ggf. einschließlich Abfindungszinsen) sind für die derzeitigen und ehemaligen außenstehenden Aktionäre der Dahlbusch Aktiengesellschaft provisions- und spesenfrei.

Die erhöhte Barabfindung und die Zinsen gelangen ohne Abzug von Steuern zur Auszahlung, die Zinsen sind jedoch ebenso steuerpflichtig wie Dividenden. Die jeweilige steuerrechtliche Behandlung richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen.

Gelsenkirchen, im Juli 2009

**Pilkington Holding
GmbH**
Die Geschäftsführung

**Dahlbusch
Aktiengesellschaft**
Der Vorstand